Bundesrat Drucksache **465/97**

24.06.97

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Kartoffelschutzverordnung

A. Zielsetzung

Zur Verbesserung der Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel ist die Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) in nationales Recht umzusetzen.
Die Richtlinie dient dem Ziel, die in einigen Teilen der Gemeinschaft auftretende Kartoffelkrankheit durch innergemeinschaftliche Maßnahmen zu bekämpfen. Diese Maßnahmen ergänzen entsprechende Einfuhrbestimmungen für Kartoffeln aus Drittländern, um die Verbreitung dieser Pflanzenkrankheit zu verhindern.
Die Regelungen der vorhergehenden Richtlinie 80/665/EWG des Rates vom 24. Juni 1980 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. EG Nr. L 180 S. 30) waren zum einen neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen, zum anderen den Gegebenheiten des Binnenmarktes anzupassen. Konkretere Kontroll- und Bekämpfungsmaßnahmen dienen sowohl einer effizienteren Bekämpfung der Krankheit als auch vergleichbareren Wettbewerbsbedingungen der betroffenen Wirtschaftskreise in der Gemeinschaft.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Kartoffelschutzverordnung geändert werden, um den gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen zu genügen.

C. Alternativen

Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand
   Keine.

2. Vollzugsaufwand
   Die Kosten der Durchführung der Verordnung durch Landesbehörden können derzeit nicht hinreichend abgeschätzt werden. Im Rahmen der allgemeinen Überwachungstätigkeit dürften die Kosten grundsätzlich im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Mittel abgedeckt sein. Sollten sich die Befallsgebiete ausdehnen und damit die Kontroll- und Überwachungstätigkeit ansteigen, ist von einem ansteigenden Finanzbedarf der öffentlichen Haushalte auszugehen.

E. Sonstige Kosten

Betrieben, in denen der Befall mit der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel festgestellt wird, können auf Grund der als Bekämpfungsmaßnahme ausgestalteten Anbau- und Verwendungsbeschränkungen höhere Kosten entstehen. Der Befall mit dem Schadorganismus hat für die Betriebe, die Bekämpfungsmaßnahmen durchführen müssen, zur Folge, daß sie im vorgeschriebenen Zeitraum kein Nachbaupflanzgut für die Kartoffelerzeugung verwenden dürfen, sondern nur Basispflanzgut oder Zertifiziertes Pflanzgut. Dies erhöht die Produktionskosten, ist jedoch auch wegen der regional unterschiedlichen Preise nur schwer zu beziffern. Hinzu kommt ab dem kommenden Jahr eine Änderung sortenschutzrechtlicher Regelungen, nach denen die Verwendung von Nachbausaat- und -pflanzgut eingeschränkt und lizenzabgabepflichtig wird. Es ist zu erwarten, daß dadurch die Preisdifferenz von Basispflanzgut und Zertifiziertem Pflanzgut im Vergleich zu Nachbaupflanzgut geringer werden wird.

Wahrscheinlich ist jedoch, daß diese Kosten auch ohne Regelung durch Verordnung im Rahmen der bestehenden Bekämpfungspraxis in den Betrieben anfallen, wenn der Schadorganismus wirkungsvoll vernichtet werden soll.
Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Der Umfang des Befalls hat bisher keine spürbaren Auswirkungen auf das Kartoffelangebot.

Bundesrat Drucksache **465/97**

24.06.97

A - G

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Kartoffelschutzverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 680 40 - Ka 37/97

Bonn, den 23. Juni 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Kartoffelschutz-verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 465/97

Erste Verordnung zur Änderung der Kartoffelschutzverordnung[+)]

Vom .....

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6, 8 bis 13 und 15 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Kartoffelschutzverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887, 1892) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 1a
Befallsfeststellung

Die zuständige Behörde stellt
1. den tatsächlichen oder
2. unter Berücksichtigung insbesondere des Anhangs III Nr. 1 der Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung den wahrscheinlichen

Befall mit Bakterienringfäule fest."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 1 Abs. 1" die Worte „Nr. 1 oder 2 oder bei Bakterienringfäule der tatsächliche Befall" eingefügt.

+) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. EG Nr. L 259 S. 1)

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Lager," werden die Worte „eine Lagereinheit," eingefügt.

bb) Nach der Angabe „§ 1 Abs. 1" werden die Worte „Nr. 1 oder 2 oder bei Bakterienringfäule der tatsächliche Befall" eingefügt.

3. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei Bakterienringfäule

a) Kartoffeln nur unter Verwendung von Basispflanzgut oder Zertifiziertem Pflanzgut angebaut werden,

b) Kartoffeln nicht mit Pflanzmaschinen der Stechgreifer-Art und nicht geschnitten gepflanzt werden,

c) geerntete Pflanzkartoffeln nicht zusammen mit Speise- oder Wirtschaftskartoffeln gelagert werden,

d) nur Kartoffeln befördert werden, die nach amtlicher Untersuchung als frei von dem Schadorganismus befunden worden sind,

e) Maschinen oder Lagerräume, die mit Kartoffeln in Berührung gekommen sind, jeweils nur nach Reinigung und Desinfektion verwendet werden."

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6
Überwachung

Die zuständige Behörde überwacht durch Stichproben die geernteten, die gelagerten und in den Verkehr gebrachten Kartoffeln auf den Befall mit Bakterienringfäule. Kartoffelknollen sind dabei nach dem in Anhang I der Richtlinie 93/85/EWG vorgesehenen Verfahren zu untersuchen. Kartoffelpflanzen können in die Überwachung einbezogen werden, sofern ein Anhalt für deren Befall vorliegt."

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Verdacht des Befalls mit Bakterienringfäule ordnet die zuständige Behörde die zur Verhütung der Ausbreitung der Bakterienringfäule erforderlichen Maßnahmen an. Sie kann insbesondere anordnen, daß der Verfügungsberechtigte oder Besitzer Kartoffeln nicht anpflanzen oder nicht von dem Ort, an dem sie sich befinden, entfernen darf, bis sie festgestellt hat, ob und in welchem Ausmaß ein tatsächlicher Befall vorliegt. Der Verdacht des Befalls liegt vor, wenn Kartoffeln sichtbare Anzeichen der Bakterienringfäule zeigen oder der Immunfluoreszenztest oder ein anderer geeigneter Test zu einem positiven Ergebnis führen. Die zuständige Behörde kann bei Sendungen oder Partien von Maßnahmen absehen, wenn sie festgestellt hat, daß keine Gefahr der Verschleppung der Bakterienringfäule besteht."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verdacht" die Worte „ , indem sie das in Anhang I der Richtlinie 93/85/EWG vorgesehene Verfahren durchführt" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Pflanzkartoffeln" durch das Wort „Kartoffeln" ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Laborproben sind entsprechend den Maßgaben des Anhangs II Nr. 1 der Richtlinie 93/85/EWG aufzubewahren".

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Partie" die Worte „oder die Kartoffeln, deren wahrscheinlicher Befall nach § 1a Nr. 2 festgestellt worden ist, zu vernichten oder" eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Sendung" werden die Worte „oder mit Kartoffeln, deren wahrscheinlicher Befall nach § 1a Nr. 2 festgestellt worden ist, tatsächlich oder" eingefügt.

bb) Nach den Worten „gekommen sind," werden die Worte „zu vernichten oder" eingefügt.

cc) Die Worte „möglichen Berührung sechs Monate verstrichen sind. Die zuständige" werden durch die Worte „tatsächlichen oder möglichen Berührung zwölf Monate verstrichen sind; die zuständige" ersetzt.

c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Verwendungen nach Satz 1 Nr. 1 sind die Verfütterung der gedämpften Knollen sowie die Verarbeitung, wenn die Lieferung auf direktem Weg an einen Betrieb erfolgt, der über Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten sowie über Anlagen zur Behandlung der Abfälle verfügt, die gewährleisten, daß der Schadorganismus nicht verschleppt werden kann. Kartoffeln, deren wahrscheinlicher Befall festgestellt worden ist, dürfen auch als Speise- oder Wirtschaftskartoffeln in Verpackungen zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden."

7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9
Verbote und Beschränkungen

(1) Ist in einem landwirtschaftlichen Betrieb der tatsächliche Befall einer Anbaufläche, eines Lagers, einer Sendung oder einer Partie festgestellt worden, so dürfen Kartoffeln, die in diesem Betrieb erzeugt worden sind oder sich beim Auftreten der Bakterienringfäule dort befinden, nicht angebaut werden.

(2) Auf der befallenen Anbaufläche dürfen ab dem Jahr der Befallsfeststellung

1. in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Jahren Durchwuchs und Wirtspflanzen nicht auftreten und

2. für die Dauer von drei Jahren keine Kartoffeln oder andere Wirtspflanzen angebaut werden.

Sind die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt, darf für die erste Kartoffelernte nur Basispflanzgut oder Zertifiziertes Pflanzgut zur Erzeugung von Speise- und Wirtschaftskartoffeln angebaut werden. Im nächsten Kartoffelanbaujahr darf Basispflanzgut oder Zertifiziertes Pflanzgut außerdem zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln verwendet werden.

(3) Anstelle der Bekämpfungsmaßnahmen nach Absatz 2 kann die befallene Anbaufläche für die Dauer von vier Jahren ab dem Jahr der Befallsfeststellung brachgelegt oder in Dauergrünland umgewandelt werden; Durchwuchs und Wirtspflanzen sind zu beseitigen. Werden danach erstmals Kartoffeln angebaut, darf nur Basispflanzgut oder Zertifiziertes Pflanzgut zur Erzeugung von Kartoffeln verwendet werden. Wählt der Besitzer der Anbaufläche die Bekämpfungsmaßnahmen nach Satz 1, so hat er dies der zuständigen Behörde bis zum 1. März des auf die Befallsfeststellung folgenden Jahres mitzuteilen.

(4) Auf den anderen Anbauflächen des Betriebes darf in dem Anbaujahr, das der Befallsfeststellung folgt, nur Basispflanzgut oder Zertifiziertes Pflanzgut zur Erzeugung von Speise- oder Wirtschaftskartoffeln verwendet werden; in den beiden darauf folgenden Anbaujahren darf Basispflanzgut oder Zertifiziertes Pflanzgut zusätzlich zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln verwendet werden. Durchwuchs und Wirtspflanzen sind in den ersten beiden Anbaujahren, die der Befallsfeststellung folgen, zu beseitigen. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Anbaubeschränkungen nach Satz 1 und 2 für Flächen zulassen, die hinsichtlich der Kartoffelerzeugung einen eigenständigen Betriebsteil bilden, soweit die Bekämpfung der Bakterienringfäule hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Wird der Befall bei Kartoffeln festgestellt, die in einem Nährsubstrat erzeugt werden, sind sowohl die Kartoffeln als auch das Nährsubstrat vom Betriebsinhaber zu beseitigen. Die erneute Kartoffelerzeugung in einem Nährsubstrat bedarf der Genehmigung. Auf Antrag genehmigt die zuständige Behörde die Erzeugung, wenn die Maßnahmen nach § 8 Satz 1 Nr. 2 durchgeführt worden sind und nur Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut oder aus untersuchter Herkunft stammende Miniknollen oder Meristempflanzen verwendet werden."

8. § 10 wird aufgehoben.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a bis d Kartoffeln anbaut, pflanzt, lagert oder befördert,".

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer eingefügt:

„4a. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e eine Maschine oder einen Lagerraum verwendet,".

cc) In Nummer 7 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

dd) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. entgegen § 9 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Nr. 2 Kartoffeln oder Wirtspflanzen anbaut,“.

ee) Folgende Nummern werden angefügt:

„9. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 ein anderes als dort genanntes Pflanzgut anbaut oder verwendet,

10. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder

11. ohne Genehmigung nach § 9 Abs. 5 Satz 2 Kartoffeln erzeugt.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Kartoffelschutzverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe

In der Europäischen Gemeinschaft konnte das Auftreten der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel auf Grund der Regelungen in der Richtlinie 80/665/EWG des Rates vom 24. Juni 1980 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. EG Nr. L 180 S. 30) nicht hinreichend wirksam bekämpft werden. Die genannte Richtlinie wurde deswegen von der Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. EG Nr. L 259 S. 1) abgelöst. Diese Richtlinie enthält im Vergleich zur vorhergehenden Regelung konkretere Kontroll- und Bekämpfungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen werden somit einheitlicher für die Gemeinschaft geregelt; sie berücksichtigen auch neuere wissenschaftliche Erkenntnisse. Das Gemeinschaftsrecht enthält desweiteren für die betroffenen Betriebe konkrete Anbauvorschriften und Verwendungsbeschränkungen im Falle der Feststellung eines Befalls. Die betroffenen Betriebe erhalten somit gemeinschaftsweit vergleichbarere Rahmenbedingungen.
Die Ausgestaltung der Regelung berücksichtigt auch die durch den Binnenmarkt geschaffenen geänderten Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Kartoffelschutzverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 93/85/EWG.

Um Betrieben, in denen der Befall mit der bakteriellen Ringfäule festgestellt wurde, einzelbetrieblich angemessene Bekämpfungsmaßnahmen zu ermöglichen, wird in der vorgelegten Verordnung der im Rahmen der Richtlinie 93/85/EWG eingeräumte Handlungsspielraum als Entscheidungsmöglichkeit der Betriebsinhaber ausgestaltet.

II. Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Es ist davon auszugehen, daß die Kosten der Länder im Rahmen der allgemeinen Überwachungstätigkeit grundsätzlich von den dafür zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt sind. Sollten sich die Befallsgebiete ausdehnen und damit die Kontroll- und Überwachungstätigkeit ansteigen, ist von einem höheren Finanzbedarf der Länder auszugehen.

Betrieben, in denen der Befall mit der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel festgestellt wird, können auf Grund der als Bekämpfungsmaßnahme ausgestalteten Anbau- und Verwendungsbeschränkungen höhere Kosten entstehen. Der Befall mit dem Schadorganismus hat für die Betriebe, die Bekämpfungsmaßnahmen durchführen müssen, zur Folge, daß sie im vorgeschriebenen Zeitraum kein Nachbaupflanzgut für die Kartoffelerzeugung verwenden dürfen, sondern nur Basispflanzgut oder Zertifiziertes Pflanzgut. Dies erhöht die Produktionskosten, ist jedoch auch wegen der regional unterschiedlichen Preise nur schwer zu beziffern. Hinzu kommt ab dem kommenden Jahr eine Änderung sortenschutzrechtlicher Regelungen, nach denen die Verwendung von Nachbausaat- und -pflanzgut eingeschränkt und lizenzabgabepflichtig wird. Es ist zu erwarten, daß dadurch die Preisdifferenz von Basispflanzgut und Zertifiziertem Pflanzgut im Vergleich zu Nachbaupflanzgut geringer werden wird.

Wahrscheinlich ist jedoch, daß diese Kosten auch ohne Regelung durch Verordnung im Rahmen der bestehenden Bekämpfungspraxis in den Betrieben anfallen, wenn der Schadorganismus wirkungsvoll vernichtet werden soll.

III. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Der Umfang des Befalls hat bisher keine spürbaren Auswirkungen auf das Kartoffelangebot.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Verordnung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, beispielsweise ist davon auszugehen, daß Bekämpfungsmaßnahmen wie die Beseitigung von Durchwuchs und Wirtspflanzen im Zuge der üblichen Ackerbewirtschaftung und nicht gesondert durchgeführt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:
In die Kartoffelschutzverordnung wird ein neuer § 1a eingefügt, nach dem die zuständige Behörde den tatsächlichen oder wahrscheinlichen Befall mit der bakteriellen Ringfäule feststellt. Die Richtlinie 93/85/EWG enthält im Vergleich zur vorhergehenden Richtlinie 80/665/EWG erstmals Regelungen über den wahrscheinlichen Befall mit der genannten Pflanzenkrankheit. Neben Befall und Befallsverdacht wird als dritte Kategorie der wahrscheinliche Befall mit bakterieller Ringfäule geregelt. Anhang III Nr. 1 der Richtlinie 93/85/EWG gibt die Kriterien für die Feststellung des wahrscheinlichen Befalls vor.

Auch die entsprechenden Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten sind Grundlagen für die Feststellung des tatsächlichen, in der Praxis aber sicherlich bedeutsameren Fall des wahrscheinlichen Befalls mit der bakteriellen Ringfäule.

Diese Befallsfeststellung, die der Sicherheitszonenfestlegung nach § 2 vorausgeht, gibt den zuständigen Behörden auch vor der Festlegung der Sicherheitszone hinreichende Handlungsmöglichkeiten zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheit, wenn beispielsweise bei der Festlegung der Sicherheitszone Schwierigkeiten entgegenstehen. Beispielhaft sei an dieser Stelle die Aufnahme wahrscheinlich befallener Kartoffeln oder Sachen in § 8 angeführt. Die Regelung stellt nunmehr auch eine Grundlage für Bekämpfungsanordnungen dar, um die Gefahr der Ausbreitung des Schadorganismus, der auch von diesen Kartoffeln und Sachen ausgehen kann, zu verhindern.
Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 8 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG).

Zu Nummer 2:
Der Buchstabe a enthält redaktionell erforderliche Anpassungen auf Grund der neu eingeführten Kategorie des „wahrscheinlichen Befalls".
Die Regelung zur Festlegung der Sicherheitszone in § 2 Abs. 2 erforderte trotz der neuen Kategorie des „wahrscheinlichen Befalls" keine Änderung. Der bisherige Wortlaut ermöglicht nach der Feststellung des tatsächlichen Befalls bei der Festlegung der Sicherheitszone auch diese Kategorie, wie gemeinschaftsrechtlich vorgeschrieben, zu berücksichtigen.
Die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 der Kartoffelschutzverordnung hat sich in der Durchführung als zu eng erwiesen, so daß zur sachgerechten Berücksichtigung der Einzelfälle statt eines gesamten Lagers zukünftig auch eine Lagereinheit als befallen abgegrenzt werden kann.
Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 8 PflSchG.

Zu Nummer 3:
In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden mit den neuen Buchstaben a, c und e die zusätzlichen Maßnahmen für die betroffenen Betriebe, die in Anhang IV der Richtlinie 93/85/EWG vorgesehen sind, in die Verordnung eingefügt.
Die Überwachung der Betriebe, die in der Sicherheitszone liegen, aber nicht Befallsbetriebe sind, erstreckt sich über mindestens drei Jahre. Dies bedeutet vor allem, daß die Betriebe die Anforderungen laut Buchstaben a bis e ebenfalls mindestens drei Jahre einhalten müssen. Sollte ein neuer Fall der bakteriellen Ringfäule auftreten, wären die Sicherheitszone und auch die Überwachungsdauer neu zu bestimmen.
Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6, 8, 13 und 15.

Zu Nummer 4:
Satz 1 wird redaktionell an die entsprechende Befallskategorie angepaßt. Der Klarheit wegen soll jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Richtlinie 93/85/EWG in Artikel 2 systematische amtliche Erhebungen erfordert, die unter anderem auch die jeweiligen Besonderheiten der Kartoffelerzeugung berücksichtigen müssen. Dies bedeutet insbesondere, daß die Kartoffelerzeugung im Verhältnis zur Anbaufläche, eventuell auch zur Anzahl der Betriebe, sowie die Verwendung der Kartoffeln als Pflanz-, Speise- oder Wirtschaftskartoffeln und deren weitere Verwendung und Behandlung nach dem Verlassen des Erzeugerbetriebes zugrundezulegen sind.

Die Untersuchungsmethoden werden gemeinschaftsweit einheitlich im Anhang I der Richtlinie 93/85/EWG festgelegt. Durch die Verweisung in Satz 2 werden sie Bestandteil der Verordnung. Die Richtlinie 93/85/EWG enthält erstmals auch Regelungen über die mögliche Einbeziehung von Kartoffelpflanzen in die Überwachung. Da es in der Praxis grundsätzlich schwierig ist, den Befallsverdacht an der Pflanze festzustellen, in bestimmten Fällen das Aussehen der Pflanze jedoch Anhaltspunkte für einen möglichen Befall darstellt, soll die zuständige Behörde bereits in diesem Stadium tätig werden können.
Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 5 PflSchG.

Zu Nummer 5:
§ 7 enthält die Regelungen über die erforderlichen Maßnahmen, die die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens der bakteriellen Ringfäule zu treffen hat. Wegen der durch die Richtlinie 93/85/EWG neu beschriebenen Kategorie der wahrscheinlich befallenen Kartoffeln wird aus Gründen der Klarstellung der Begriff des Befallsverdachtes näher erläutert. Außerdem wird bei Befallsverdacht das Verbringen von Kartoffeln zugelassen, wenn die Gefahr der Verschleppung der bakteriellen Ringfäule nicht besteht.

Die Änderungen in Absatz 2 stellen klar, daß behördliche Untersuchungen nach den Methoden des Anhangs I und die Aufbewahrung der Laborproben nach Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 93/85/EWG durchzuführen sind. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn andere Mitgliedstaaten durch den Befall ebenfalls betroffen sein können und dies den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission mitzuteilen ist.
Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 11.

Zu Nummer 6:
Die Regelung in Buchstabe a enthält Anpassungen an die neu geschaffene Kategorie der wahrscheinlich befallenen Kartoffeln sowie die Festlegung der Verwendung betroffener Kartoffeln.
In Buchstabe b werden ebenfalls Anpassungen an die Bekämpfungs- und Überwachungsvorschriften der Richtlinie vorgenommen. Die beiden Sätze, die § 8 angefügt werden, stellen die Verwendungsmöglichkeiten befallener oder wahrscheinlich befallener Kartoffeln klar. Bei der Abgabe wahrscheinlich befallener Kartoffeln an Endverbraucher wird darauf hingewiesen, daß die Vorschriften der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln vom 6. März 1985 (BGBl. I S. 542) einzuhalten sind.
Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 8.

Zu Nummer 7:
Mit § 9 werden die konkreten Anbauvorschriften des Anhangs IV der Richtlinie 93/85/EWG für Betriebe, in denen ein Befall mit der bakteriellen Ringfäule festgestellt wurde, umgesetzt. Diese gelten nach den Absätzen 1 bis 3 zunächst für die befallene Anbaufläche. Dem Betriebsinhaber wird dabei grundsätzlich zur Wahl gestellt, ob er die Anbaufläche weiter nutzt oder zunächst brachlegt. Nutzt er die Anbaufläche, ist zunächst ein grundsätzliches Anbauverbot für Kartoffeln für die Dauer von drei Jahren ab der Befallsfeststellung einzuhalten. Die Dauer des Anbauverbots kann sich jedoch verlängern, wenn die weitere Anforderung nicht eingehalten ist, wonach außerdem zwei Jahre hintereinander Durchwuchs und Wirtspflanzen nicht auftreten dürfen. Wäre dies beispielsweise im dritten Jahr des Anbauverbots der Fall, käme die genannte Anforderung kumulativ hinzu, und der erste zulässige Kartoffelanbau auf der Befallsfläche wäre erst nach zwei weiteren Jahren möglich.
Der neue Absatz 4 enthält Anbauvorschriften für die übrigen Flächen des Betriebs.
Die Ausnahmevorschrift soll Betrieben, die produktionstechnisch getrennt Kartoffeln anbauen, die Möglichkeit einräumen, Anbaubeschränkungen für nicht befallene Flächen zu entgehen, wenn sichergestellt ist, daß keine Gefahr der Verschleppung der Bakterienringfäule besteht.
Absatz 5 enthält Maßnahmen zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule, wenn Kartoffeln in einem Nährsubstrat erzeugt werden. Diese Regelung dient der Umsetzung des Anhangs IV Nr. 4.1 Buchstabe d der Richtlinie 93/85/EWG.
Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10 und 12.

Zu Nummer 8:
Die Regelung über die Meldepflicht der obersten Landesbehörden wird aufgehoben, denn sie stimmt nicht mit der Richtlinie 93/85/EWG überein. Nach Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über jedes Auftreten der bakteriellen Ringfäule zu unterrichten. Umsetzungsbedürftig ist diese Vorschrift nicht, denn sie hat keine unmittelbare Außenwirkung Private betreffend.

Zu Nummer 9:
Die Vorschrift enthält die Anpassungen der Ordnungswidrigkeiten an die neu geschaffenen Regelungen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift ermöglicht zur besseren Übersicht eine Neufassung der geänderten Kartoffelschutzverordnung.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Bundesrat Drucksache **465/97 (Beschluß)**

26.09.97

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Kartoffelschutzverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6 Satz 1)

   In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 6 Satz 1 das Wort

   "Stichproben"

   durch die Wörter

   "systematische Erhebungen"

   zu ersetzen.

   Begründung:

   Die Richtlinie 93/85/EWG fordert systematische amtliche Erhebungen über das Auftreten des Schadorganismus an Kartoffelknollen und erforderlichenfalls an Kartoffelpflanzen (siehe auch Begründung des BML zu Nr. 4 der Verordnung). Die Überwachung lediglich durch Stichproben wird diesem Anliegen nicht gerecht. Ein wirksames Vorgehen gegen die Bakterienringfäule der Kartoffel erfordert konsequente und umfassende Überwachungsmaßnahmen sowohl bei Pflanzkartoffeln als auch bei sonstigen Kartoffeln.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 9 Abs. 1 nach Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 9 Abs. 1 folgende Sätze anzufügen:

"Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Anbauverbot nach Satz 1 zulassen, wenn keine Gefahr der Verschleppung der Bakterienringfäule auf einen anderen Betriebsteil oder andere Betriebe besteht und die Kartoffelerzeugung in Betriebsteilen erfolgt, die deutlich voneinander getrennt sind. Eine deutliche Trennung der Betriebsteile liegt insbesondere vor, wenn keine klonale Verbundenheit der im Betrieb vorhandenen Kartoffeln besteht sowie Anbau, Behandlung und Lagerung der Kartoffeln getrennt in den Betriebsteilen erfolgen."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd in § 12 Abs. 1 Nr. 8 das Zitat "oder 2" durch das Zitat "Satz 1 oder Absatz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Die derzeit geltende Fassung der Kartoffelschutzverordnung und die vorgelegte Änderungsverordnung verschärfen in völlig unnötigerweise die Bestimmungen der Richtlinie 93/85/EWG durch die Umsetzung des Begriffs "Produktionsort" (place of production) in "Betrieb", als kleinste mögliche Bezugsgröße für die Bestimmung des tatsächlichen und wahrscheinlichen Befalls und für die Abgrenzung der Sicherheitszone. Für bestimmte Fälle muß jedoch die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung vom generellen Anbauverbot geschaffen werden.

3. Der Bundesrat hat ferner folgende Entschließung gefaßt:

Die derzeitige Regelung in § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Kartoffelschutzverordnung kann die Gefahr der Verschleppung von Kartoffelnematoden durch Pflanzgut nicht ausschließen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit dem EU-Recht konform, eine Regelung in die Kartoffelschutzverordnung aufgenommen werden kann, die Pflanzkartoffel von der Ausnahmeregelung vom Anbauverbot für schadorganismusresistente Sorten generell ausnimmt.